

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XXXVII.

Luzern, 14. December 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 4. December.

Präsident: Pellegrini.

Egg v. Elliken fodert für B. Rünzli, Mitglied der Verwaltungskammer des Kantons Sentis, der durch seinen Patriotismus und seine Verwendung für die Sache der Freiheit bekannt ist, die Ehre der Sitzung, welche unter Beifallgeklatsch gestattet wird.

Zimmermann fodert für Rünzli den Bruderkuß vom Präsidenten, auch dieser Antrag wird einmüthig mit Beifallgeklatsch genehmigt.

Die Fortsetzung des Rapports über das Abtreten der Volksrepräsentanten wird in Berathung genommen. (S. Grosser Rath, 30 Nov.)

§ 3. Anderwerth glaubt, wir können die noch nicht erschienenen Mitglieder nicht aus unserer Versammlung ausschliessen und fodert, daß vor allem aus diese Mitglieder eingeladen werden, sich in der Gesetzgebung innert Monatsfrist einzufinden, und erst, wenn sie dieses Begehren nicht entsprechen, sollen sie aus der Repräsentantenliste gestrichen werden.

Custor unterstützt den §, weil es ganz natürlich ist, daß wir vermuthen, diese Mitglieder haben ihre Stellen nie angenommen.

Fierz stimmt auch dem § bei, weil er solche Mitglieder nicht mehr als würdige Volksstellvertreter ansehen könnte.

Ruhn bemerkt, daß eine jede Handlung von moralischer und von gesetzlicher Seite zu betrachten ist; in moralischer Rücksicht ist er ganz mit Fierz und Custor einig, allein wir müssen die Sache unter gesetzlicher Rücksicht betrachten und behandeln, und können also keinen Repräsentanten anders als durch einen Urtheilspruch seiner Stelle berauben; daher begehrt er, daß diese abwesenden Mitglieder berufen werden, innert Monatsfrist zu erscheinen, und wann sie diesem Ruf nicht entsprechen, so soll der Obergerichtshof über die Ausstreichung aus unsrer Zahl absprechen.

Roch sagt, wenn wir annehmen könnten, daß diese abwesenden Mitglieder jene Stellen wirklich angenommen hätten, so wäre Ruhns Antrag ganz

richtig; allein wir müssen nicht vergessen, daß zu einer wahren Erwählung, neben der Ernennung auch noch die Annahme der Ernennung nothwendig ist, und unter diesem Gesichtspunkt ist Ruhns vorgeschlagene Form den Grundsätzen zuwider, und er unterstützt den § oder aber begehrt, daß noch ein Termin festgesetzt werde, nach welchem, wenn diese Mitglieder nicht erscheinen, dieselben aus dem Verzeichniß der Repräsentanten ausgestrichen werden sollen. Der § wird unverändert angenommen.

§ 4. Herzog will noch beifügen, daß auch solche Repräsentanten, sobald sie andere Stellen angenommen haben, im Verzeichniß durchgestrichen werden. Custor will in Rücksicht bloß augenblicklicher Stellen den § beibehalten. Anderwerth stimmt ganz Herzog bei, weil ein augenblicklicher Auftrag keine angenommene Stelle ist. Schlumpf stimmt ganz Anderwerth bei. Gysendörfer will der Redaction beifügen, „die welche anhaltende und besoldete Stellen annehmen etc. Anderwerth widersetzt sich Gysendörfers Antrag, weil alle Stellen in der Republik abänderlich sind. Herzog beharrt. Trösch bemerkt, daß wenn man den I § nicht abgeändert hätte, dieser § nicht nöthig wäre, nun stimmt er Herzog beifügen. Herzog beifügt seinen Antrag angenommen wird.

§ 5. Ruce findet diesen § nicht vollständig genug, und denkt wenn wir des Vaterlands Geschäfte vernachlässigen um unsre eignen zu besorgen, so brauche der Staat uns auch nicht zu besolden, besonders da wir drei Monat des Jahrs Vacanz haben, welches er aber jedoch hofft, daß wir es bald ändern werden: indeß also soll jeder an seinem Posten bleiben, und wann einer sich über 14 Tage entfernt, so begehrt er, daß ein solcher für diese Zeit keine Besoldung ziehe. Fierz glaubt Ruce sene aus dem Gleis gekommen, und fodert über den Antrag desselben Tagesordnung. Roch fodert über Ruces Antrag die Constitution abzändern, die Tagesordnung. Ruhn vertheidigt Ruces Antrag, und bemerkt, daß derselbe nicht auf Abänderung der Constitution antrug, sondern daß er es nur beiläufig zur Unterstützung seines Antrags bemerkte. Zomini unterstützt Ruces Antrag, begehrt aber daß nur acht Tage frei gegeben werden mit Besoldung.

jedoch will er die Reisezeit für die entferntern Mitglieder abrechnen. Koch glaubt, allerforderst könne für die drei Monat, welche die Constitution Vacanz fodert, nichts von der Besoldung abgezogen werden, theils weil die Repräsentanten in dieser Zeit vielleicht nicht für ihre gewöhnliche Erwerbsart arbeiten können, theils weil dieselben während dieser Zeit sich für wichtigere, grössere Arbeiten der Gesetzgebung, wie z. B. zur Abfassung der allgemeinen Gesetzbücher, vorzuziehen sollten: dagegen wann in der übrigen Zeit Urlaub genommen wird, so ist dieser willkürlich, und rührt von der Sorgfalt für seine eignen Geschäfte her, und es wäre ungerecht, wenn man in dieser Zeit keine Besoldung vom Staate beziehen wollte, daher stimmt er, jedoch mit Ausnahme der Krankheiten, Jominis Antrag bei.

Huber stimmt ganz dem von Koch aufgestellten Grundsatz bei. Suter stimmt auch Koch bei, glaubt aber man müsse auf die Repräsentanten der entfernten Kantone, nach Jominis Antrag, besonders Rücksicht nehmen. Schlumpf stimmt ganz Suter bei. Aber man will auch Koch beistimmen, aber noch neben den Krankheiten auch besondere Nothfälle ausnehmen, und fodert 14 Tag Freiheit mit der nöthigen Zeit für Hin- und Herreise. Cusior stimmt für 8 Tag Urlaub mit Besoldung und will nur Krankheit ausnehmen. Michel will nur 14 Tag Urlaub mit Besoldung geben und aus Furcht wir werden alle zu viel krank, keine Ausnahme zu Gunsten der Krankheiten machen: in Rücksicht der 3monatlichen Vacanzzeit, glaubt er, sollen diejenigen Mitglieder, welche an den Gesetzbüchern arbeiten, bezahlt werden; diejenigen aber, welche wie er, nur aufstehen und sitzen bleiben, glaubt er, sollen während der Vacanzzeit keine Besoldungen ziehen — Grosser Lärm durch zur Ordnung rufen — durch Begehren von Abstimmen und Begehren ums Wort — Man stimmt ab und nimmt Jominis Antrag an.

Marcacci fodert, daß diese 8 Tag Urlaubszeit während denen doch die Besoldung gezogen werden darf, jedem Mitgliede nur einmal im Jahr gestattet werde.

Escher bemerkt, daß die Anwendbarkeit des eben beschlossnen Grundsatzes noch viele Verordnungen und Bestimmungen erfodere, über die die ganze Versammlung nicht ohne ein Commissionalgutachten eintreten kann, daher begehrt er Verweisung dieses Gegenstandes an eine Commission.

Huber stimmt ganz Eschern bei, und fodert, daß der Gegenstand der Commission zugewiesen werde, weil es karglich ist, daß wir uns noch 8 Tag Besoldung vorbehalten, wann wir zu Besorgung unsrer eignen Angelegenheiten die Geschäfte des Staats verlassen.

Eschers Antrag wird angenommen.

Huber: Mit so viel Schwarz als Bewunderung habe ich bisher der Berathung über den gegenwärtigen Gesetzesvorschlag zugehört. Was haben sich nicht die Vertheidiger desselben erlaubt? Einer hat geschworen, der andere hat sich auf sein Gewissen berufen; hier wurde geschimpft, dort gedroht, der Eifer wurde bis zur Ausschweifung, zum Lächerlichen übertrieben.

Was war es als Drohung, wenn man verlangte die ganze Discussion sollte durch offiziellen Druck bekannt gemacht werden? Die Vertheidiger des Vorschlags werden ihre Orationen, in einem sichern französischen Blatte, gar schon verbessert und ausgeführt zu lesen bekommen! Darauf können wir zählen.

Was war es mehr oder weniger als lächerlich, wenn man namentlich die Fähigkeiten verschiedener Mitglieder würdigte? Den Patienten des Arztes, der sich dieses herausnahm, ist es ein Glück, wann er an Krankenbette sein Opium schicklicher anbringt, als diesesmal in unserm Saale sein Pathos!

(Die Fortsetzung folgt.)

Auszüge aus noch ungedruckten politischen Briefen von unsern Zeiten. (1)

Anmerkung der Herausgeber.

Der Brief, den wir hier in ziemlich vollständigem Auszuge liefern, ist an einen der Herausgeber geschrieben; dieser behalt sich vor, ihn in einem der nächsten Stücke zu beantworten; er denkt über verschiedene Punkte ganz verschieden von dem scharfsinnigen Verfasser desselben, und wird mehrere seiner Behauptungen zu widerlegen versuchen.

(1) Sie werden in dem nächsten in zwanglosen Heften, herauskommenden (bei Gessner, Nationalbuchdrucker in Luzern und Zürich) neuen schweizerischen Journale: der helvetische Genius herausgegeben von H. v. Schölkke und seinen helvetischen Freunden — erscheinen. — Die Rubriken dieser vielversprechenden Zeitschrift werden seyn:

1) Flüchtige Uebersicht der neuesten Geschichte der Republik. (Eine durch alle Hefte des Journals fortlaufende Rubrik.)

2) Große historische Bruchstücke. — Beiträge zur Aufklärung einzelner Gegenden unsrer Vaterlandsgeschichte, seit der Umbildung Helvetiens in einen Freistaat repräsentativen Systems. (Diese Beiträge werden dem helvetischen Genius meistens von solchen Männern geliefert werden, die selbst in der Revolution bedeutende Rollen spielten.)

3) Abhandlungen über die wichtigern Gegenstände der vaterländischen Gesetzgebung. —